

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 107.

Mittwoch den 12. Mai

1858.

3. 226. a (2) Nr. 8688, ad 958.

## Konkurs

zur Befetzung mehrerer provisorischer Aktuarstellen bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Mähren, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., wird hiemit der Konkurs bis Ende Mai l. J. eröffnet.

Die Bewerber um einen derlei Dienstposten haben in ihrem eigenhändig geschriebenen, und an die k. k. Landeskommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter gerichteten Gesuche folgende Nachweise zu liefern:

- 1) Ueber den Geburtsort, das Alter, die Religion, den gegenwärtigen Aufenthaltsort, die dermalige oder frühere Diensteseigenschaft und die Dienstjahre;
- 2) über den Stand, ob ledig, verheiratet oder Witwer, die Zahl der Kinder;
- 3) über die vollständig zurückgelegten und zur Erlangung einer derlei Stelle unentbehrlichen juristischen Studien und die bereits abgelegten Staatsprüfungen, dann über die sonstige Befähigung;
- 4) über die Sprachkenntnisse, insbesondere, ob der Bewerber der böhmischen, als der Landessprache, in Wort und Schrift mächtig ist;
- 5) ob der Bewerber mit einem landesfürstlichen Beamten verwandt oder verschwägert ist;
- 6) ob und wo derselbe in Mähren ein liegendes Vermögen besitzt;
- 7) endlich haben jene Bewerber, welche nicht im öffentlichen Dienste stehen, glaubwürdige Zeugnisse über ihre tadellose Moralität beizubringen, und für den Fall, als dieselben schon das 40. Lebensjahr überschritten haben sollten, die zur Erlangung der Altersnachricht erforderlichen Behelfe, nämlich außer dem Taufscheine auch ein von einem öffentlich angestellten Arzte ausgefertigtes Gesundheitszeugniß vorzulegen.

Jene Kompetenten, welche im öffentlichen Dienste, haben ihre Gesuche bei ihren Amtsvorgesetzten, die übrigen aber bei ihren unmittelbar vorgesetzten Behörden zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personalangelegenheiten.

Brünn am 30. April 1858.

Der k. k. Statthalter:

**Leopold Graf Lazanzky.**

3. 216. a (3) Nr. 79.

## Kundmachung

die Verleihung der Theater-Unternehmung in Laibach betreffend.

Für die Verleihung der Unternehmung des ständischen Theaters in Laibach, für die Theater-Saison 1858/9, wird der Konkurs hiemit ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden, und endet mit dem Palmsonntage des künftigen Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein gutes Schauspiel, Vaudeville und Lokalposse beizustellen und in gleich gutem Zustande während der ganzen Saison zu erhalten.

Kompetenten, welche sich auch zur Beistellung einer Oper herbeilassen, werden vor Allen berücksichtigt, daher dieser Umstand in den Kompetenzgesuchen ausdrücklich anzuführen ist.

Uebrigens haben sich die Kompetenten über die nöthige Fachkenntniß zur entsprechenden Leitung des Unternehmens, dann über die dazu nöthigen Vermögenskräfte, sowie über den Besitz einer entsprechenden Garderobe und Bibliothek auszuweisen, da auf nicht dokumentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Dem Unternehmer werden dagegen nachstehende Vortheile zugesichert.

1. Wird demselben das ständ. Schauspielhaus zum Behufe der theatralischen Vorstellungen für die Dauer der Saison unentgeltlich überlassen.
2. Werden dem Unternehmer die vier oben

ren Proszeniums-Logen und die Theaterfonds-Loge Nr. 51, sowie 66 Sperrsitze im Parterre eingeräumt, die er auf die Dauer des Theaterkurses zu seinem Vortheil verpachten kann.

3. Wird dem Unternehmer gestattet, während des Karnevals, wöchentlich einen maskirten Ball im Schauspielhause zu veranstalten.

4. Erhält der Unternehmer einen baren Zuschuß von 1500 fl. CM.

Die näheren Bedingungen können in der ständischen Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Kompetenten, welche sich um diese Unternehmung zu bewerben Willens sind, haben ihre gehörig gestempelten Gesuche an die gefertigte ständische Beordnete Stelle bis längstens 10. Juni l. J. portofrei einzusenden.

Krain. ständ. Beordnete Stelle.

Laibach den 26. April 1858.

3. 229. a (2) Nr. 677.

Zu besetzen ist eine Finanz-Sekretärstelle bei der k. k. steierm. k. k. k. k. Finanz-Landes-Direktion, und die Adjunktenstelle bei der Grazer Finanz-Bezirksdirektion, beide in der VIII. Diaklasse, und mit dem Gehalte jährlicher 1400 fl., eventuel 1200 fl.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, dann der zurückgelegten juristisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, der Sprachkenntnisse und der mit gutem Erfolge bestandenen praktischen Prüfung für den finanziellen Konzeptsdienst, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Bereiche der steierm. k. k. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, bis 5. Juni 1858 bei dem Präsidium der genannten Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 2. Mai 1858.

3. 224. a (3) Nr. 7646.

Zu besetzen ist die Kontrollorsstelle bei dem Salzverschleißamte in Triest mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., freier Wohnung und dem Bezuge von jährlichen zwölf Pfund Salz für jedes Familienglied, und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Verschleißamtes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 12. Juni 1858 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion Triest einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 2. Mai 1858.

3. 233. a (1) Nr. 3500.

## Kundmachung.

Am 31. Mai 1858 werden circa 1182 n. ö. Eimer Wein von verschiedenen Jahrgängen, dann circa 196 n. ö. Eimer Brantwein verschiedener Gattung, auf der k. k. Studienfondsherrschaft Kutjevo an den Meistbietenden gegen sogleiche Barzahlung im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Kauflustige wollen sich am obigen Tage um 9 Uhr Morgens bei dem k. k. Forst- und Domänenamte Kutjevo einfinden. Erforderlichen Falles wird aber diese Lizitation auch noch am 1. und 2. Juni 1858 fortgesetzt werden.

Die Ausrufspreise und die übrigen Lizitationsbedingungen, wie auch die Getränkemuster sind bei dem gedachten Amte einzusehen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Essek am 4. Mai 1858.

3. 825. (1) Nr. 2588.

## Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Klagenfurt in Kärnten, als Fideikommissbehörde, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Ferdinand Graf Attems'schen Allodialerben und des freiherrlich v. Sembler'schen Fideikommiss-Kurators Herrn Dr. Johann Gaggel, in die freiwillige öffentliche Versteigerung des landtäflichen Gutes Wasserleonburg im Gailthale Oberkärntens, um den gerichtlichen Schätzungswerth von 80.621 fl. 2 kr. CM. als Ausrufspreis gewilligt, und die Vornahme derselben bei diesem k. k. Landesgerichte die drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar:

die erste auf den 30. Juni,

» zweite » » 28. Juli und

» dritte » » 30. August 1858,

jedesmal um 11 Uhr Vormittags angeordnet worden sei.

Die gerichtliche Schätzung dieses Gutes und die Lizitationsbedingungen, so wie der Landtafelstand, dann die Beschreibung dieses Gutes können bei diesem k. k. Landesgerichte, diese letztere, nebst den Lizitationsbedingungen, aber auch im Redaktions-Comptoir der Klagenfurter, Laibacher, Triester, Wiener und Augsburgischen Allgemeinen Zeitung eingesehen werden.

Uebrigens bleibt den auf diesem Gute verpfändeten Gläubigern ihr Pfandrecht, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis, nach dem Gesetze vorbehalten.

Klagenfurt am 17. April 1858.

3. 784. (3) Nr. 577.

## Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird im Nachhange zum Edikte vom 30. März 1858, Nr. 405, bekannt gemacht, daß bei der am 30. April l. J. stattgehabten zweiten exekutiven Feilbietung des, dem Peter Raschitsch gehörigen Hauses sub Cons. Nr. 115 zu Neustadt, kein Kauflustiger erschienen sei, weshalb am 28. Mai l. J. zur dritten Lizitation geschritten werden wird. Neustadt am 4. Mai 1858.

3. 223. a (3) Nr. 2244.

## Kundmachung

der k. k. Steuer-Landeskommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1858 bis hin 1859.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1859 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsvertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1858 bis Georgi 1859 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause

gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetragsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Veränderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ anzuführen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer, mit besonderem Nachdrucke auf die von dem Laibacher Stadtmagistrate unterm 10. Oktober 1857, Z. 5565, erlassene gedruckte Kundmachung aufmerksam gemacht, welcher zu Folge die bisher sehr mangelhaft gewesene Nummerirung aller einzelnen Bestandtheile ihrer Häuser, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Gulden C.M., binnen vier Wochen vervollständigt, jedenfalls aber auf das genaueste bewirkt werden sollte. — Es wird darum bei der Ueberreichung der Zinsfassionsbögen unerlässlich nöthig sein, sich der Zifferbezeichnung dieser verbesserten oder neuen Nummerirung zu bedienen, und dieß um so mehr, als in Kürze eine kommissionelle Erhebung über den Vollzug dieser verbesserten Lokalitäten-Nummerirung, und somit eine Vergleichung der überreichten Hauszinssteuer-Fassionen mit den nummerirten Häuser-Bestandtheilen, Platz greifen wird.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1858 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1859 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten haren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparationsbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Aunderwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15% Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der

Mieth, bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig besätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien, durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig, selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angefeßt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, übergehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersah der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines, aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Collectivname beizuzusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in derselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefeßten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konstriptionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgeordnetes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der soeben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

#### a) Der innern Stadt:

Der 14. Mai 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	50
» 15. » » » » »	51 » »	100
» 17. » » » » »	101 » »	150
» 18. » » » » »	151 » »	200
» 19. » » » » »	201 » »	250
» 20. » » » » »	251 » »	300
» 21. » » » » »	301 » »	lit. G.

#### b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 22. Mai 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	50
» 25. » » » » »	51 » »	100
» 26. » » » » »	101 » »	lit. D.

#### c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 27. Mai 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	50
» 28. » » » » »	51 » »	lit. B/22.

#### d) Der Gradiska-Vorstadt:

Der 29. Mai 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	50
» 31. » » » » »	51 » »	lit. a.

#### e) Der Polana-Vorstadt:

Der 1. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	50
» 2. » » » » »	51 » »	lit. D.

#### f) Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar

Der 4. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	lit. D.
	Hühnerdorf:	

Der 5. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	lit. C.
--	-----------------	---------

#### g) Der Krakau-Vorstadt:

Der 7. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	lit. C.
--	-----------------	---------

#### h) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 8. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	lit. D.
--	-----------------	---------

#### i) Der Karolinen-Grund:

Der 9. Juni 1858 für die Häuser Konfk. - Nr.	1 bis inclusive	44.
--	-----------------	-----

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen. Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die soeben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern

selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. L. Steuer-Landes-Kommission. Laibach am 1. Mai 1858.